

PRESSEMITTEILUNG

Bekanntlich ist unser Rekurs bezüglich der Wählbarkeit von LH Durnwalder vom Bozner Landesgericht abgewiesen worden. Nach Meinung unserer JuristInnen steht jedoch die Urteilsbegründung auf sehr schwachen Füßen und geht auf unsere Argumente überhaupt nicht. Nach eingehender Beratung haben wir uns daher entschlossen, beim zuständigen Oberlandesgericht, als jenem von Bozen, Berufung einzulegen. Die wesentlichen Gründe dafür werden im Anhang im einzelnen erläutert.

Wir benutzen die Gelegenheit, um noch einmal kurz auf die Motive unserer Aktion einzugehen. Dazu zwingen uns diverse herabsetzende Äußerungen, die Herr Durnwalder und seine Umgebung uns gegenüber gemacht haben. Sie waren offensichtlich Teil einer Kampagne, mit der versucht wurde, uns in der Öffentlichkeit in ein schlechtes Licht zu rücken. Man will offensichtlich nicht verstehen, dass unsere Initiative in politischen Verhältnissen, in welchen die Bürgerrechte ernst genommen werden, an und für sich ein normaler Vorgang wäre. Es geht uns nicht um eine Person, sondern um die Einforderung demokratischer Spielregeln, die für **ALLE** gelten müssen und die, wenn sie in einem konkreten Fall nicht passen, nicht hinterher nach Belieben zurechtgebogen werden dürfen.

Wir sind mündige Bürger, Wähler und Steuerzahler und **keine Untertanen**, die alles was „oben“ beschlossen wird, einfach hinnehmen müssen. Wir sehen es daher als unser Recht und unsere Pflicht an, bei Missachtung der Spielregeln etwas dagegen zu unternehmen und lassen uns auch nicht einschüchtern.

Bestimmungen, die zur Verhinderung von möglichen Interessenskonflikten und von Ungleichheit im Wahlwettbewerb dienen – die auch von den Betroffenen selbst beschlossen wurden – sind voll zu respektieren und unterschiedslos ohne Ansehen der Person anzuwenden, wenn man den Rechtsstaat ernst nimmt. Das politische und wirtschaftliche Gewicht der Landesregierung mit seinem riesigen Etat und seinen vielen Beteiligungen und Einflussmöglichkeiten ist bei uns so enorm groß, dass die besagte Schutzklausel, also die Unwählbarkeit aller Verwaltungsratsmitglieder, in Fällen wie bei der SADOBRE unbedingt gerechtfertigt ist.

Wir vertrauen darauf, dass das Oberlandesgericht Bozen auf unsere Argumente eingeht und den Artikel 11 des Wahlgesetzes sowie das Urteil des Kassationsgerichtes Nr. 17981 vom 21.11.2003 nach dem Buchstaben und dem Geist konsequent anwendet. Es geht hier nicht nur um eine Formalität oder um politische Zweckmäßigkeit, sondern es steht das Vertrauen der BürgerInnen in die demokratischen Institutionen auf dem Spiel.

Wie Sie wissen, steht in Kürze im Regionalrat die Gesetzesvorlage zur „Authentischen Interpretation von Art.11 des Regionalgesetzes vom 8.8.1983, Nr. 7“ auf der Tagesordnung. Unserer Meinung nach ist ein solches Gesetz rechtlich nicht haltbar und der Regionalrat nach der Verfassungsreform von 2001 gar nicht mehr dafür zuständig, womit der Tatbestand der Verfassungswidrigkeit gegeben ist. Hier handelt es sich offensichtlich um eine Lex Durnwalder, die nicht nur eine eklatante Rechtsbeugung darstellt, sondern den Verzicht der SVP auf autonome Gesetzgebungsrechte des Landes Südtirol bedeutet.

Bozen, den 10. September 2004

Die 12 Einbringer des Rekurses